

RS Vwgh 2021/5/12 Ra 2019/13/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.2021

Index

E1E

E6j

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

59/04 EU - EWR

Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lite

12010E045 AEUV Art45 Abs2

62017CJ0591 Österreich / Deutschland

62017CJ0703 KraH VORAB

Rechtssatz

§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. e EStG 1988 begrenzt die Abzugsfähigkeit von Familienheimfahrten mit dem Höchstbetrag des Pendlerpauschales und stellt dabei nicht darauf ab, ob der Steuerpflichtige im Inland oder im Ausland seinen Berufs- und Familienwohnsitz hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH zu Art. 45 Abs. 2 AEUV sind allerdings nicht nur Diskriminierungen, die unmittelbar aufgrund der Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer - oder der Anknüpfung an grenzüberschreitende Sachverhalte - erfolgen, verboten, sondern auch solche, die mittelbar aufgrund dieses Kriteriums erfolgen, d. h. alle verschleierte Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungskriterien de facto zum gleichen Ergebnis führen (vgl. EuGH 10.10.2019, KraH, C-703/17, Rn. 23). Eine solche mittelbare Diskriminierung kann dann vorliegen, wenn die große Mehrheit der grenzüberschreitenden Fälle von einer ungünstigen Regelung betroffen ist, während die große Mehrheit der Inlandsfälle nicht unter diese Begrenzung fällt (vgl. etwa EuGH 18.6.2019, Österreich/Deutschland, C-591/17, Rn. 51).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62017CJ0703 KraH VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019130101.L09

Im RIS seit

28.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at